

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie)
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-Richtlinie/oKFE-RL)

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigungen nur für FÄ für Pathologie und FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 01762, 01766, 01826 und 19318 des EBM
- ▶ auf Antrag
- ▶ **Fachliche Nachweise zytologieverantwortlicher Arzt:**
  - Nachweis einer mind. halbjährigen ganztägigen Tätigkeit
 oder
  - einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach [§ 3 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung](#) Zervix-Zytologie entspricht
 und
  - persönliche Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen - ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung - mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen
 und
  - Teilnahme an der präparatebezogenen Prüfung gem. Anlage 1 QS-Vereinbarung (max. 4h/20 Präparate - organisiert KVT) - innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung
 oder
  - Nachweis einer präparatebezogenen Prüfung

## SACHGEBIET

## Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

#### ► Fachliche Nachweise Präparatebefunder:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistentin“ bzw. „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA (Zytologie-Schulen)

oder

- erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ bzw. „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehreinrichtung mit einer anschließenden ganztätigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit sind mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden

und

- Die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:
  - systematische Präparatevormusterung
  - technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
  - Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
  - Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

#### ► Räumliche und apparative Voraussetzungen Zytologie-Einrichtung:

- Grundriss oder Foto der Räumlichkeiten mit angegebener Raumaufteilung gem. § 5 QS-Vereinbarung
- Mikroskopieraum oder –bereich mit einem binokularen Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie den entsprechenden 10x und 12x Okularen
- Für interne Fortbildungen ist ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung vorzuhalten



## SACHGEBIET

## Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Fortbildungspflicht:
  - Zytologieverantwortlicher Arzt: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren
  - Präparatebefunder: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren (interne Fortbildungen max. 20 Std.)
- ▶ Überprüfung der Präparatequalität durch die QS-Kommission (alle 24 Monate 12 Präparate)
  - Wurde die Überprüfung zweimal in Folge bestanden, erfolgt eine erneute Überprüfung der Präparatequalität und Dokumentation des zytologieverantwortlichen Arztes nach jeweils 4 Jahren (vierjähriger Prüfzyklus). Nach Nichtbestehen einer erneuten Überprüfung findet wieder der zweijährliche Prüfzyklus nach Abs. 2 Anwendung.
- ▶ Pflicht zur Jahresstatistik (in elektronischer Form) bis zum 31. August des Folgejahres

### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung, ggf. durch ärztliche Qualitätssicherungskommission

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Anke Kluge**  
**Telefon: 03643 559-745**